

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 399 Potsdam, 09.09.2020

Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design - Eignungsprüfungssatzung (EPS MA Design)

Herausgeberin: Präsidentin der Fachhochschule Potsdam Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design - Eignungsprüfungssatzung (EPS MA Design)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design hat am 19.08.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) sowie auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und 5 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam vom 30.1.2020 (ABK Nr. 375), § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) und § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign, Produktdesign und für den Masterstudiengang Design des Fachbereichs Design (SPO-Design) der Fachhochschule Potsdam vom 18.02.2020 (ABK Nr. 380) folgende Satzung erlassen, die der Senat in seiner Sitzung am 07.09.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	ZWECK DER FESTSTELLUNGSPRÜFUNG	2
§ 2	Antrag zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung	3
§ 3	EINZUREICHENDE UNTERLAGEN	3
§ 4	Kommissionen	4
§ 5	Durchführung des Feststellungsverfahrens	4
§ 6	Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung	5
§ 7	Niederschrift und Bekanntgabe der Entscheidung	6
§ 8	GÜLTIGKEIT UND WIEDERHOLUNG	6
§ 9	INKRAFTTRETEN/AUßERKRAFTTRETEN	7

§ 1 Zweck der Feststellungsprüfung

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam setzt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der SPO-Design den Nachweis einer besonderen Eignung für künstlerische Forschung nach Maßgabe dieser Satzung voraus. Die Bestimmungen für den Nachweis der Qualifikation und weiterer Zugangs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Das Profil des Masterstudiengangs Design an der Fachhochschule Potsdam gründet sich im Wesentlichen auf eine praxisgeleitete künstlerische Erforschung komplexer gesellschaftlicher Problemstellungen unter der Wechselwirkung technologischer Innovationen. Die Masterstudierenden werden in aktuellen Projekten des Fachbereichs Design in Forschung und Lehre eingebunden und fachübergreifendes Wissen (generische Kompetenz) durch die Integration methodischer, reflexiver und praxisbezogener Inhalte sowie durch kompetenzorientierte, vielfältige und adäquate Lehr- und Lernformen vermittelt. Im Rahmen des Designprozesses und anhand von designspezifischen Methoden werden der Ausdruck des ästhetischen Werts, der soziogesellschaftliche Vermittlungsgehalt oder die kulturelle Signifikanz (z.B. Ausstellungen) der Thesis praxisgeleitet weiterentwickelt und als eigenständige Masterarbeit umgesetzt. Ein erfolgreiches Studium in diesem Profil setzt bei Studierenden ein spezielles Interesse an künstlerischer Forschung und die festzustellende Eignung sowie Qualifikation für die Durchführung von weitestgehend selbstgesteuerten, eigenständigen forschungs- und anwendungsorientierten Projekten voraus.

- (3) Aufgrund der besonderen thesisorientierten und künstlerisch forschenden Schwerpunktsetzung, die sowohl eine fachliche Spezialisierung erforderlich macht und als auch durch ihren transdisziplinären Ansatz ein überaus komplexes Studienfeld (Originalität) ausweist, sind für den Studienerfolg spezifische Vorkenntnisse aus dem Bachelorstudium oder aus der beruflichen Praxis sowie eine künstlerische Eignung erforderlich.
- (4) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nachweisen, dass sie ein fachspezifisch geeignetes Proposal vorlegen und, dass sie eine studiengangbezogene künstlerische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 Antrag zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist fristgemäß auf dem von der Hochschule vorgesehenen Online-Portal zu stellen. Im Antrag ist die Vertiefungsrichtung Kommunikation-, Interface- oder Produktdesign sowie das angestrebte Immatrikulationssemester anzugeben.
- (2) Die Antragsfrist sowie der Termin zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design festgelegt und rechtzeitig auf dem von der Hochschule vorgesehenen Online-Portal bekannt gegeben.
- (3) Soweit Bewerberinnen oder Bewerber Feststellungen einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet die Masterkommission gemäß § 10 Abs. 3 der SPO-Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung durchzuführen ist.
- (4) Die Masterkommission entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 3, ob die Zulassung zur Feststellungsprüfung erfolgen kann.
- (5) Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber umgehend einen entsprechenden Bescheid.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Motivationsschreiben im Umfang von 1,5 bis maximal 2 Seiten, das das Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium erkennen lassen.
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) das Zeugnis oder die Zeugnisse eines oder mehrerer berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse,
- d) ein Abstract des Proposals gemäß Punkt e),
- e) ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für das Masterprojekt, das entweder ein selbst ge-

- wähltes oder ein vom Fachbereich Design vorgegebenes Projektthema sein kann. Es liegt im Ermessen des Fachbereichs, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen,
- f) ein Portfolio bisheriger künstlerisch-gestalterischer Arbeiten,
- g) gegebenenfalls Nachweise der bisherigen Fachpraktika und berufspraktischen Tätigkeit sowie Arbeitszeugnisse,
- h) gegebenenfalls Nachweise zu Auszeichnungen und Preisen,
- i) gegebenenfalls Nachweise gestaltungs- oder k\u00fcnstlerisch relevanter Fort- und Weiterbildungen oder vergleichbarer auch au\u00dderhalb des Hochschulwesens erworbene gestalterische Kenntnisse und F\u00e4higkeiten.

§ 4 Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung werden von der Masterkommission Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Beisitzende bzw. einen Beisitzer an. Prüfungsberechtigt sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 RO-SP; Lehrbeauftragte können nicht bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt eine bzw. ein von den Mitgliedern der Kommission gewählte Professorin bzw. gewählter Professor.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei der gewählten Mitglieder, davon mindestens eine bzw. einer aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, anwesend sein. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Durchführung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung gliedert sich in:
 - 1. digitale Präsentation des Themenvorschlages (Proposal) für das Masterprojekt gemäß § 3 e verbunden mit einem Gespräch vor der zuständigen Kommission,
 - 2. digitale Präsentation eines Portfolios und ggf. Vorlage von Arbeitsproben der jüngsten Zeit und/oder Projekten und Veröffentlichungen auf Verlangen der Kommission.
- (2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:
 - 1. Bildmaterial bis zum Format DIN Ao oder digital,
 - 2. Computerdarstellungen auf eigenen Rechnern
 - 3. dreidimensionale Anschauungsobjekte, die unter den gegebenen räumlichen Voraussetzungen und der gegebenen Prüfungszeit aufgebaut, präsentiert und abgebaut werden können.

Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte ist die Bewerberin bzw. der Bewerber verantwortlich.

(3) Die Feststellungsprüfung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung findet in der Regel in den Einrichtungen der Hochschule (Campus Kiepenheuerallee) statt. Die Prüfung kann auch in anderen von der Hochschule bestimmten Räumen (außerhalb des Campus Kiepenheuerallee)durchgeführt werden. Die Präsentation kann in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden; auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist die Prüfung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit durchzuführen.

§ 6 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

- (1) Die studiengangbezogene künstlerische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 1 wird anhand der fachspezifischen Präsentation des Proposals mit anschließendem Gespräch sowie der Präsentation eines Portfolios und gegebenenfalls weiterer Arbeiten gemäß § 3 festgestellt.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

Maximale Punktzahl

1. Originalität (Innovationshöhe bzw. Neuartigkeit) des Masterproposals

2. Inhaltliche Qualität des Masterproposals

3. Inhaltlichen Nähe des Masterproposals zu den Forschungs-/Themenschwerpunkten

4. Präsentation der Thesis, Umgang mit Rückfragen

5. Qualität des Portfolios als Dokumentation der künstlerisch-gestalterischen Arbeiten

6. Künstlerische/kreative Gestaltungsfähigkeit

3

Summe

Erläuterungen zu den Kriterien:

1. Originalität (Innovationshöhe bzw. Neuartigkeit) des Masterproposals

Geprüft wird, ob die Fragestellung einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Wissens und Methodeninventars in den Designdisziplinen leistet und/oder sie ein originelles (Anwendungs)szenario gestalterischen Handels in den Fokus stellt. Hierbei soll die Bearbeitung der Problemstellung versprechen, zu neuen Erkenntnissen oder neuen gestalterischen Lösungen zu führen und einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes des betreffenden Fachgebiets zu leisten.

2. Inhaltliche Qualität des Masterproposals

Geprüft wird, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine nachvollziehbare thematische Abgrenzung der Fragestellung vorgenommen hat, welche Fachkenntnisse sie oder er bei der Bildung eines Lösungsansatzes zeigt und ob die Wahl der Methode(n) zur Bearbeitung der Aufgabe hinreichend begründet ist. Hierbei soll das Proposal eine disziplinär relevante Problemstellung als solche in ihrer Spezifik umfassend, systematisch und detailliert beschrieben und hinsichtlich des betreffenden disziplinären Entwicklungs- und Erkenntnisstands detailliert begründet und die zur Bearbeitung der Problemgestaltung zu verwendenden Methoden hinsichtlich ihrer Angemessenheit und zielführenden Potenz im Detail schlüssig erläutert und kritisch diskutiert werden.

3. Inhaltliche Nähe des Masterproposals zu den [aktuellen] Forschungs- und Themenschwerpunkten am Fachbereich

Geprüft wird, ob die inhaltliche Nähe des Proposals zu den Forschungs- oder Themenschwerpunkten des Fachbereichs Design gegeben ist und im Besonderen sich die Fragestellung an aktuellen Forschungsprojekten anknüpfen lässt. Hierbei soll das Proposal eine analytische, operationale und kontextualisierende Auseinandersetzung mit designspezifischen Fragestellungen – aus technologischer, ästhetischer, ökologischer, ökonomischer, ethischer, phänomenologischer, semiotischer oder sozialer Perspektive erweisen. Eine Auswahl an Projektthemen für Masterarbeiten sowie Forschungs- und Entwicklungsthemen des Fachbereichs sind der Homepage zu entnehmen.

4. Präsentation der Thesis, Umgang mit Rückfragen

Geprüft wird, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen hat. Hierbei soll die Präsentation der Thesis schlüssig dargelegt werden und die Bewerberin oder der Bewerber Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und mehrdimensionales Konzipieren nachweisen und das Proposal selbst künstlerischgestalterischen Maßstäben entsprechen.

5. Qualität des Portfolios als Dokumentation der bisherigen künstlerisch-gestalterischen Arbeiten

Geprüft wird die künstlerisch-gestalterische Qualität des Portfolios. Die Qualität bemisst sich durch die besondere künstlerische und kreative Gestaltungsfähigkeit, die handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten, das Funktionsverständnis und zeichnerisches Ausdrucksvermögen und die Umsetzung konzeptioneller Vorgaben, die erwarten lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

6. Künstlerische/kreative Gestaltungsfähigkeit

Geprüft werden anhand des Portfolios und der Präsentation der Thesis sowohl die Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit als auch die Motivation und Sensibilität, Phantasie und Vorstellungsvermögen sowie das technische Vermögen und Verständnis der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die studiengangbezogene Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens zwölf Punkte und in jedem Kriterium (1. - 6.) mindestens ein Punkt erreicht wurden.

§ 7 Niederschrift und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sowie die Bewertung für die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 ersichtlich ist.
- (2) Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung Studienund Prüfungs-Service mitgeteilt.

§ 8 Gültigkeit und Wiederholung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt in der Regel für den unmittelbar auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationszeitraum zum Winter- oder Sommersemester, das im Antrag zur Feststellungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 anzugeben ist. Im Einzelfall entscheidet die Masterkommission gemäß § 10 Abs. 3 der SPO-Design.
- (2) Die Eignungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Zugangsprüfung zum Wintersemester 2020/2021. Hierdurch wird die ABK Nr. 222 vom 08.05.2013 außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund Präsidentin Potsdam, den 07.09.2020